

# Allschlaraffische Freundschaftskasse „Das letzte Lulu“

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Keine Aufnahmegebühr

Jahresbeitrag siehe nachfolgende Tabelle:

	bis	20 Jahren	€ 11,50
von 21	bis	30 Jahren	€ 15,50
von 31	bis	40 Jahren	€ 21,50
von 41	bis	45 Jahren	€ 25,50
von 46	bis	50 Jahren	€ 31,00
von 51	bis	55 Jahren	€ 38,00
von 56	bis	60 Jahren	€ 49,50

Sterbegeld € 750.--

Geschäftsstelle: Allschlaraffische Freundschaftskasse  
„Das letzte Lulu“  
Peter Gottfried (Rt Blues-Ton / 29)  
An der Schanze 4  
D 63814 Mainaschaff  
Telefon: +49 (6021) 5824478  
Telefax: +49 (6021) 5824479  
e-mail: [das\\_letzte\\_Lulu@t-online.de](mailto:das_letzte_Lulu@t-online.de)

## Aufnahme-Antrag

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Schlaraffenname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Reych: \_\_\_\_\_ Reychsnr.: \_\_\_\_\_

Geboren am : \_\_\_\_\_

### Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften.

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen für Jahresbeitrag zu Gunsten der Allschlaraffischen Freundschaftskasse „Das letzte Lulu“ bei Fälligkeit zu Lasten der unten genannten Bankverbindung durch Lastschrift einzuziehen.

Konto-Nr /IBAN\* \_\_\_\_\_

BLZ /BIC\* \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

\*(Kontonr./BLZ, wenn Kontoführung bei einem deutschen Kreditinstitut)

\*(IBAN/BIC, wenn Kontoführung innerhalb des Euro-Raumes für SEPA-Lastschriftmandat)

**Widerrufliche Verfügung - freier Text** für die Verwendung der Versicherungssumme für eine bestimmte Person oder aber einen bestimmten Zweck z.B. für das Reych oder Ähnliches)

---

---

---

Ort und Datum

profane Unterschrift

**Satzung**  
**Allschlaraffische Freundschaftskasse**  
**„Das letzte Lulu“**  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

§1: Name und Zweck, Geschäftsjahr

Die Allschlaraffische Freundschaftskasse mit dem Namen „Das letzte Lulu“ ist eine Sterbekasse, die beim Tod ihrer Mitglieder das in § 5 festgesetzte Sterbegeld gewährt. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG) vom 13. Oktober 1983 /BGBL. I, S. 1261) in der jeweils gültigen Fassung und hat ihren Sitz in 30449 Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Aufnahme und Mitgliedschaft

Es können nur Personen aufgenommen werden, die der Schlaraffia angehören, gesund sind und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle. Bei Aufnahme in die Freundschaftskasse erhält das Mitglied eine Bestätigung-sowie ein Exemplar der Satzung.

§3: Aufnahmegebühr

Eine Ausnahmegebühr wird nicht erhoben.

§4: Beitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für alle Mitglieder derzeit € 25.--. Sofern ein Mandat zum Einzug per Lastschrift vorliegt, wird der Beitrag etwa Mitte Januar automatisch abgebucht, er ist spätestens zum Ende des ersten Kalendermonats fällig.

Für alle Neuaufnahmen ab dem 1.1.2018 gilt eine nach Lebensjahren gestaffelte Beitragstabelle (Jahresbeitrag):

	<b>bis 20 Jahren</b>	<b>€ 11,50</b>
<b>von 21</b>	<b>bis 30 Jahren</b>	<b>€ 15,50</b>
<b>von 31</b>	<b>bis 40 Jahren</b>	<b>€ 21,50</b>
<b>von 41</b>	<b>bis 45 Jahren</b>	<b>€ 25,50</b>
<b>von 46</b>	<b>bis 50 Jahren</b>	<b>€ 31,00</b>
<b>von 51</b>	<b>bis 55 Jahren</b>	<b>€ 38,00</b>
<b>von 56</b>	<b>bis 60 Jahren</b>	<b>€ 49,50</b>

## §5: Leistungen

Das Sterbegeld beträgt € 750.--.

Liegt der Geschäftsstelle keine anderweitige, schriftliche Verfügung vor, so wird es gegen Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde an die Person ausgezahlt, die nachweislich die Begräbniskosten getragen hat; bei mehreren Personen im Verhältnis der aufgewandten Kosten.

Kommt nach dieser Bestimmung eine Zahlung nicht in Betracht, wird das Sterbegeld an den Ehegatten gezahlt. Ist ein solcher nicht vorhanden oder nicht erbberechtigt, erfolgt die Zahlung an den oder die durch Erbschein legitimierten Erben.

Ist die Auszahlung des Sterbegeldes nicht möglich, so verbleibt dieses der Freundschaftskasse. Etwaige Beitragsrückstände werden vom Sterbegeld einbehalten.

## §6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der der Freundschaftskasse durch eingeschriebenen Brief spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen ist,
- c) durch Austritt oder Ausschluss aus der Schlaraffia
- d) durch Ausschluss aus der Freundschaftskasse durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als zwei Wochen nach der letzten schriftlichen Mahnung im Rückstand ist oder bei der Aufnahme eine wesentlich unwahre Erklärung über den Gesundheitszustand angegeben hat. Der Ausschluss wegen Abgabe einer unwahren Erklärung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abgabe des Aufnahmeantrages erfolgen. Der vom Vorstand gefasste Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem sogleich unter Angabe des Ausschlusstages und –Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied eine Einspruchsfrist von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der diesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt. Während dieser Zeit ruhen alle Ansprüche gegen die Freundschaftskasse.
- e) Aus wichtigen Gründen (z.B. einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse) kann die Mitgliedschaft auf Antrag für eine Dauer von maximal 3 Jahren beitragsfrei gestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit können die Beiträge nachgezahlt werden oder die Mitgliedschaft erlischt automatisch.
- f) Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Freundschaftskasse oder aus der Schlaraffia erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und vermögensrechtlichen Ansprüche an die Freundschaftskasse.
- g) Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen gilt der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden als Gerichtsstand.

## §7: Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden

- a) wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder
- b) ein Zehntel aller Mitglieder es beantragen oder
- c) die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in „Der Schlaraffia Zeyttungen“.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Blattes.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes und Anerkennung des Jahresberichtes und der –Rechnung,
- d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter,
- e) Entscheidung über Berufungen bzw. Einsprüche bzgl. Mitgliedschaft
- f) Beschluss von Satzungsänderungen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die beschlossenen Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### §8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Der Vorstand wird in der Regel durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die einzelnen Positionen im Vorstand werden getrennt in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Dieses Ergebnis wird allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der „Der Schlaraffia Zeyttungen“ bekannt gegeben.

Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei, wird der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ergänzt. Diese Ergänzung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Freundschaftskasse wird durch den 1. oder bei dessen Verhinderung 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungs- und Vermögensgeschäfte. Er hat am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit Jahresbericht und –Rechnung zu erstellen, der nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb der Kasse sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt und dem nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
- b) in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist. In Zweifelsfällen kann die Aufsichtsbehörde eine Auskunft über beschränkt auskunftspflichtige Vorstrafen über ein Vorstandsmitglied einholen.

#### §9: Vermögen

Das Vermögen der Freundschaftskasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54a Abs.

2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

#### §10: Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt aus den Kreisen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Diese haben das Recht, jederzeit unangemeldet die Geschäftsbücher, das Kassenbuch und den Kassenbestand zu prüfen. Derartige Prüfungen müssen wenigstens einmal jährlich vorgenommen werden. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Es steht den Rechnungsprüfern außerdem das Recht zu, den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Jahresbericht und –Rechnung nachzuprüfen.

#### §11: Vergütung von Auslagen

Vorstand und Rechnungsprüfer führen ihr Amt ehrenamtlich. Bare Auslagen können ersetzt werden.

#### §12: Versicherungsmathematische Prüfung. Sachverständige Prüfung

Mindestens alle fünf Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen ein versicherungsmathematisches Gutachten (mit versicherungstechnischer Bilanz) aufzustellen, das der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

Über die Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

#### §13: Auflösung

Die Auflösung der Freundschaftskasse kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Ankündigung dieses Punktes und nur zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss muss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Dieselbe Mitgliederversammlung entscheidet nach Annahme des Auflösungsbeschlusses mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Versicherungsverhältnisse einen Monat nach Bekanntmachung des durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses erlöschen sollen und wie das dann vorhandene Vereinsvermögen zu verteilen ist oder ob der Versicherungsbestand auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Versicherungsunternehmen –zuständig sind (§14 VAG), übertragen werden soll.

#### §14: Aufsichtsbehörde

Die Freundschaftskasse untersteht der Aufsicht der Landeshauptstadt Hannover.

#### §15: Inkrafttreten

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat diese Satzung am 4. Juni 2011 beschlossen und genehmigt. Die neue Satzung ersetzt die Satzung vom 1. Januar 2004.

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.  
Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. Änderungen im Sinne der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

37079 Göttingen, 4. Juni 2011

Der Vorstand

G. Geber  
1. Vorsitzender

P. Gottfriedl.  
Geschäftsführer

G e n e h m i g t

Diese Satzungsänderung wird aufgrund des § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (BGBL 1993 IS. 2) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Niedersächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz (NVAG) vom 28. März 1990 (Nds.GVBL Nr. 16/1990 S. 125) genehmigt.

30449 Hannover, den 4.6.2011

Ihmepassage 5

Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Senioren – Versicherungsaufsicht -

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Gez. Rehfeldt